

**Fallbesprechung im Team zur Gefährdungseinschätzung (§ 8a SGB VIII)**

---

Kind/Jugendlicher (Name, Vorname – Geb.- datum)

---

Anschrift

---

Erziehungsberechtigte/r

Telefon- nr.

**„Gewichtige Anhaltspunkte“ wurden festgestellt durch:**

---

Name, Vorname

Funktion/Aufgabe

---

Träger

Telefon - nr.

Nachstehend „gewichtige Anhaltspunkte“ wurden festgestellt und in dem Fallgespräch vorgetragen:

Ressourcen:

Teilnehmer am Fallgespräch:

---

Name

fallzuständige Fachkraft

---

Name

insoweit erfahrene Fachkraft

---

Name

Funktion/ Aufgabe

---

Name

Funktion/ Aufgabe

☞ bitte wenden:

**Folgende Festlegungen erfolgen:**

- Gespräch mit Kind/ Jugendlichen am ..... (geplanter Termin)
- Gespräch mit Erziehungsberechtigtem/n am ..... (geplanter Termin)
- Im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten sollen nachstehende Hilfen, Unterstützungen seitens der Einrichtung/ des Dienstes angeboten werden:

.....

- Information an das AfJFB/ Abt. ASD ohne Einbeziehung der Erziehungsberechtigten\*/ des Kindes/ des Jugendlichen\*, da der wirksame Schutz des Kindes/ des Jugendlichen in Frage gestellt ist.  
(\* zutreffendes bitte unterstreichen)

Fachliche Begründung:

.....

---

Datum/ Unterschrift fallzuständige Fachkraft

**Gefährdungseinschätzung mit der Familie (§ 8a SGB VIII)**

---

Kind/Jugendlicher (Name, Vorname – Geb.- datum)

---

Anschrift

---

Erziehungsberechtigte

Telefon- nr.

**Nachstehend „gewichtige Anhaltspunkte“ wurden festgestellt und den Erziehungsberechtigten vorgetragen:**

**Sichtweisen der Erziehungsberechtigten zur vorgetragenen Situation:**

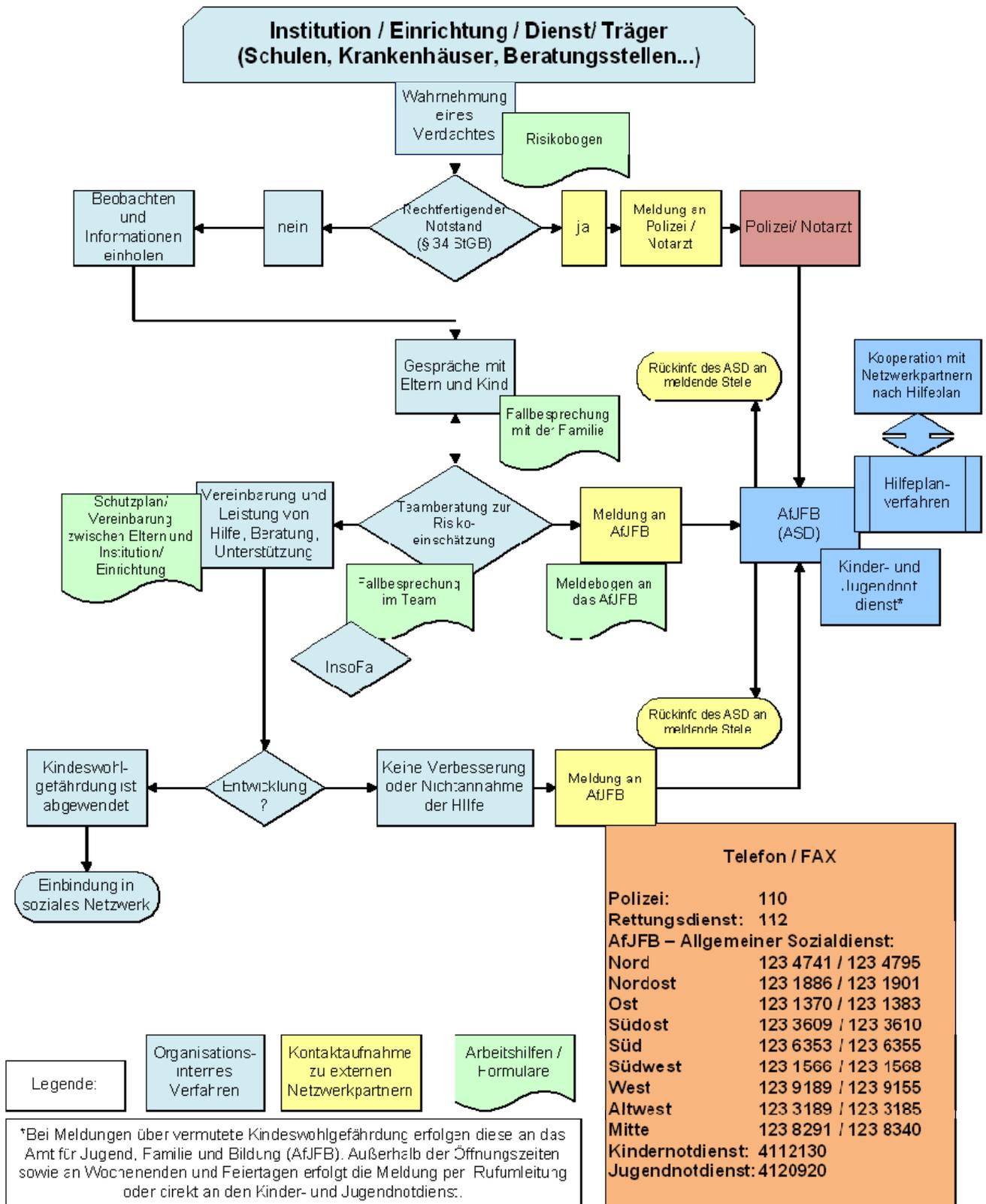
☞ bitte wenden:







Verfahrensablauf und Informationswege bei vermuteter Kindeswohlgefährdung 2014



## Erläuterungen zum Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdung

Verfahrensablauf und Informationswege bei vermuteter Kindeswohlgefährdung  
Erläuterungen:

Der vorliegende Leitfaden wurde von Leipziger Fachexperten aus Schule, Medizin, Beratungsstellen, Jugendhilfe, Polizei, Jugendhilfe und Justiz erarbeitet.

Das schematische Verfahren beschreibt grundlegende Abläufe, die in der Arbeit vor Ort an die konkreten Bedarfe und fachlichen Standards der jeweiligen Einrichtungen/ Professionen angepasst werden können. Der Verfahrensablauf kann als Leitlinie für die Erarbeitung eigener Verfahrensstandards genutzt werden.

Grundsätzlich soll das Abwägen der Hilfeleistung vor dem Hintergrund der eigenen Profession durch die Anwendung des sog. "gesunden Menschenverstandes" erfolgen.

Gegenüber den Familien und Sorgeberechtigten soll das Verfahren zur Abklärung von Verdachtsmomenten der Kindeswohlgefährdung transparent gemacht werden.

### Ergänzende Erläuterungen zu Begriffen des Schemas:

**Kollegiale Beratung/ Teamberatungen** sind zusätzlich zu den benannten Zeitpunkten zu jeder Zeit möglich und sollten je nach Bedarf und konkreter Fallkonstellation flexibel genutzt werden.

Bei der Wahrnehmung eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung ist zunächst festzustellen, ob aktuell eine akute **Gefahr für Leib und Leben** („Gefahr im Verzug“) besteht und damit die Vorschriften des **rechtfertigenden Notstandes** eintreten. Der allgemeine rechtfertigende Notstand und seine Voraussetzungen sind in § 34 StGB geregelt. Es handelt sich um einen Rechtfertigungsgrund, der ein rechtsgutsverletzendes Verhalten gestattet und den dadurch Beeinträchtigten zur Duldung verpflichtet. Die Vorschrift besagt folgendes:

*§ 34 StGB: „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“*

**Gefahr im Verzug (GiV)** ist ein Begriff aus dem Verfahrensrecht. Er bezeichnet eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht an Stelle der zuständigen Behörde oder Person eine andere Behörde oder Person tätig wird. Im Rechtslatein steht *periculum in mora* „Gefahr bei Verzögerung“.

Die **Gespräche mit Eltern und Kindern** sollten – je nach vorliegender Problemlage – getrennt durchgeführt werden, um dem Kind ggf. die Gesprächssituation zu erleichtern.

**Wortlaut der §§ 8a und 8b SGB VIII**

**§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

**§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

**Fachliche Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft – Beratungsanspruch des freien Trägers der Jugendhilfe gegenüber dem öffentlichen Träger**

Amt für Jugend, Familie und Bildung  
Kordinatorin Leipziger Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen  
Naumburger Str. 26, 04229 Leipzig

Tel.: 0341 123 3562

Mail: [NW-Kinderschutz@leipzig.de](mailto:NW-Kinderschutz@leipzig.de)